

Zu 3)

Die mit Braunkohle befeuerte Anlage am RheinEnergie-Standort Merkenich kann technisch nicht dauerhaft mit Erdgas betrieben werden. Erdgas dient nur zum Anfahren der Anlage. Eine Stilllegung der Anlage ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll, unter anderem wird mit dieser Anlage neben Strom auch Fernwärme für die Kölner Bürger und Dampf für die ansässige Industrie (z.B. Ford) produziert. Zudem stellt die Braunkohle eine wichtige Säule der Versorgungssicherheit auch im Falle von Lieferengpässen bei Erdgas dar.

Zu 4)

Die RheinEnergie AG befürwortet nach ausführlicher und sorgfältiger Prüfung Modelle, die auf die Förderung von Energieeffizienz fokussieren. Dieses fordert auch der vorliegende Bürgerantrag.

Das vorhandene Beratungsangebot der RheinEnergie AG zu Energieeffizienz steigernden Maßnahmen ist seit Jahren umfassend und daher (auch) für die Beratung von einkommensschwachen Haushalten geeignet. Um das Angebot auch einkommensschwachen Haushalten näher zu bringen, war es erforderlich, aktiv auf diese Haushalte zuzugehen und die Beratungsleistung anzubieten.

Die RheinEnergie kooperiert daher (in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Köln) seit 2009 erfolgreich mit dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln und fördert den auch vom Bundesumweltministerium unterstützten, so genannten „Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte“, der die o.g. Anforderungen optimal erfüllt.

Darüber hinaus unterstützt die RheinEnergie die sozial orientierte Energieberatung der Verbraucherzentrale Köln. Dabei handelt es sich um einen ganzheitlichen Ansatz, durch den bei in eine sozial Notlage geratene Haushalte nicht nur Energiekosten gesenkt, sondern die gesamte finanzielle Situation dauerhaft verbessert werden soll.

Zu 5)

Unmittelbare Einflussnahme-, Teilnahme- und Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der RheinEnergie AG sind gesetzlich weitestgehend ausgeschlossen. Die Organe der RheinEnergie AG sind Dritten gegenüber grundsätzlich umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet; über vertrauliche Angelegenheiten einer Aktiengesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, grundlegende Fragen der Geschäftspolitik und der strategischen Investitionsplanung, haben Vorstände und Aufsichtsräte Stillschweigen zu bewahren. Der von Gesetzes wegen weisungsunabhängige und auf das Unternehmensinteresse verpflichtete Vorstand der RheinEnergie AG ist allein gegenüber dem Aufsichtsrat und den Aktionären in der Hauptversammlung zur Auskunft berechtigt und verpflichtet.

In diesem ihr eröffneten gesetzlichen Rahmen informiert die RheinEnergie transparent über ihre Geschäftspolitik und kann Ziele und Anregungen Ihrer Aktionäre und der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln aufnehmen.

So hat die RheinEnergie beispielsweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur geplanten Erweiterung des Standortes Niehl mit einem hocheffizienten und modernen Gas- und Dampfturbinenkraftwerk die Öffentlichkeit entsprechend ausführlich unterrichtet und steht in engem Kontakt mit den vor Ort befindlichen Bürgervereinen.“